

Stadt Gernsbach

Bebauungsplan „Östliche Casimir-Katz-Straße“

Habitatpotentialanalyse mit
artenschutzrechtlicher Abschätzung



November 2024

Auftraggeber:

Stadt Gernsbach
Igelbachstraße 11
76584 Gernsbach

Bearbeiter:

IUS
Weibel & Ness

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Bearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Projekt-Nr. 44134

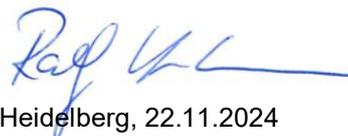
Auftraggeber:

Stadt Gernsbach
Igelbachstraße 11
76584 Gernsbach

Gernsbach, 22.11.2024

Bearbeiter:

IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de



Heidelberg, 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Darstellung der denkbaren Vorhabenwirkungen.....	3
3	Methodik.....	5
4	Bestandssituation.....	5
5	Einschätzung faunistischer und floristischer Potentiale.....	7
6	Literatur.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des räumlichen Geltungsbereichs (roter Punkt) im Westen von Gernsbach.....	1
Abbildung 2:	Luftbild mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote Strichlinie).....	3
Abbildung 4:	Blick vom Hahnbach auf das Grundstück mit den Gebäuden.....	6
Abbildung 4:	Blick auf das Grundstück sowie das Gebäude von der Casimir-Katz-Straße.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen).....	4
Tabelle 2:	Geprüfte Arten/Artengruppen bzw. wesentliche Ausschlussgründe für eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung des Grundstücks .	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Ein Investor beabsichtigt im Bereich der Casimir-Katz-Straße 2 in Gernsbach das freie Flurstück Nr. 565 mit einem Wohngebäude zu bebauen und das vorhandene Wohngebäude auf Flurstück Nr. 566 zu sanieren.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die Stadt Gernsbach, aufbauend auf einem städtebaulichen Konzept, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen. Hierzu wurde bereits am 26.06.2023 eine Veränderungssperre erlassen. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Fläche von 3.356 m².

Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereiches im Westen der Stadt Gernsbach an der Casimir-Katz-Straße.

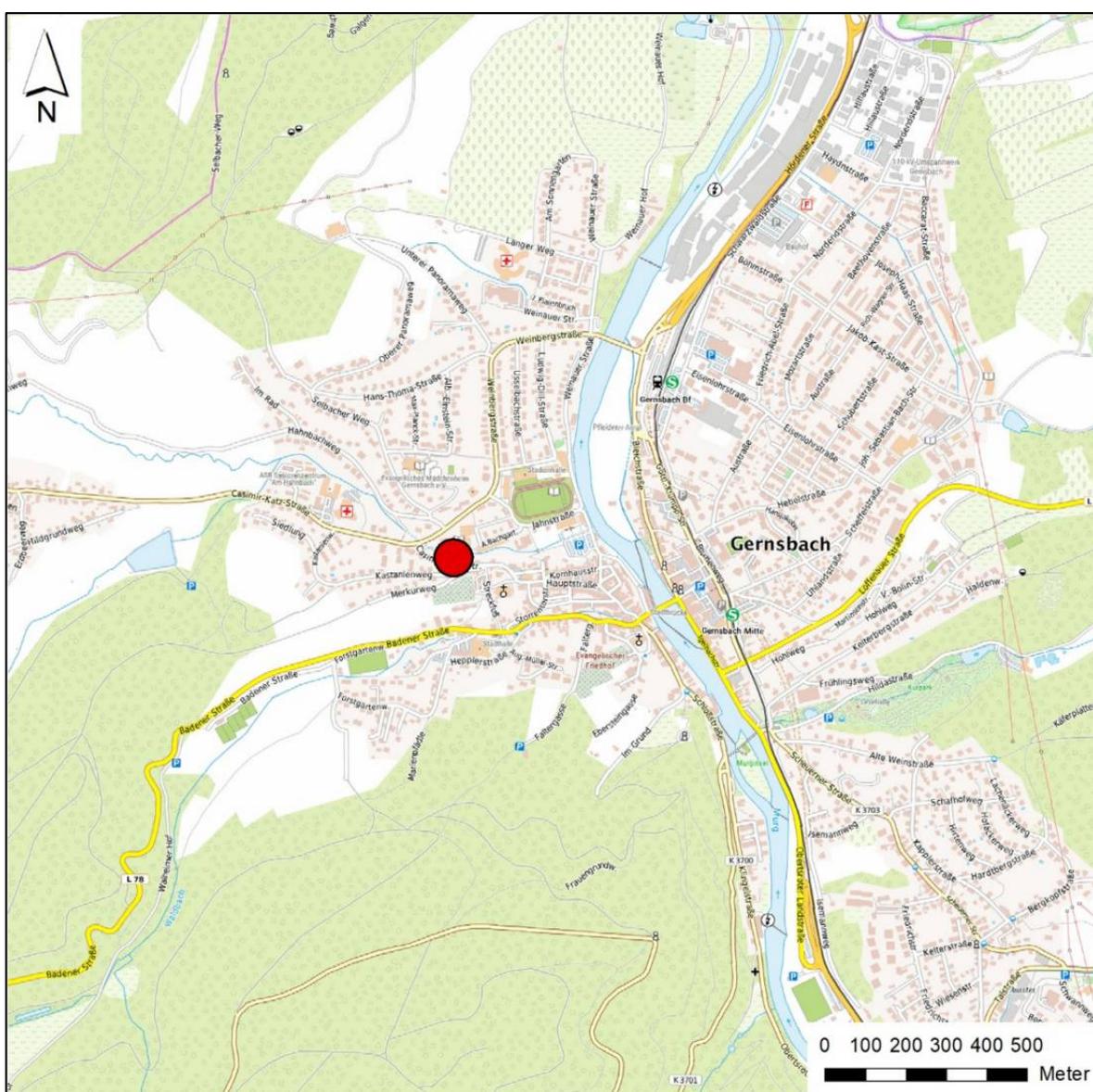


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches (roter Punkt) im Westen von Gernsbach (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, DTK25)

Im Rahmen Bebauungsplanverfahrens sind die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. In diesem Zusammenhang soll auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse zunächst in einem ersten Schritt geprüft werden, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) entgegenstehen, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) verhindert werden können.

¹ CEF: **c**ontinuous **e**cological-**m**easurements

2 Darstellung der denkbaren Vorhabenwirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östliche Casimir-Katz-Straße“ umfasst die Flurstücke 565, 566 sowie 571/1 und hat eine Größe von insgesamt 3.356 m² (siehe folgende Abbildung).



Abbildung 2: Luftbild mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote Strichlinie)

Bei bauvorbereitenden Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Auswirkungen auf die denkbar vorkommende Fauna möglich. Dabei können grundsätzlich beispielsweise europäische Vogelarten oder Fledermäuse in den Gehölzen und den zu sanierenden Gebäuden betroffen sein. Ebenso sind Flucht- und Meidereaktionen während der Bauarbeiten denkbar. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Be-

eintrüchtigungen zu erwarten, da die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben diese überlagern und der Bereich bisher schon vergleichbaren Störungen durch die Wohnnutzung und die angrenzende Straße ausgesetzt ist.

In Tabelle 1 sind die möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen im Geltungsbereich ohne Berücksichtigung durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen zusammengefasst.

Tabelle 1: Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen)

Baubedingte Wirkungen	
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung
Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aktivitätszeit	Zerstörung von Gelegen, Tötung oder Verletzung von Jungvögeln im Zuge der Arbeiten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Anlagebedingte Wirkungen	
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	dauerhafter Verlust bzw. Entwertung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten

Das Vorhaben kann somit grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

3 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Für eine erste Einschätzung der Bestandssituation und der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Habitatpotentialanalyse im Sinne einer „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Grundlage der Habitatpotentialanalyse sind die Begehung des geplanten Geltungsbereiches sowie Auswertungen vorhandener Daten.

Bei der Begehung wurde nach Habitatstrukturen sowie sonstigen Hinweisen auf Vorkommen von saP-relevanten Arten gesucht. Die Begehung erfolgte am 08.11.2024 und erstreckte sich auf Strukturen und mögliche Habitatausstattung des Geltungsbereiches.

Weiterhin erfolgte die Auswertung vorhandener Daten der Naturschutzverwaltung des Landes für den Bereich von Gernsbach.

4 Bestandssituation

Der rd. 0,34 ha große Geltungsbereich, ein Hanggrundstück, liegt im Westen von Gernsbach an der Casimir-Katz-Straße, kurz vor der Einmündung in die Weibergstraße. Die Länge beträgt rd. 160 m, die Breite zwischen rd. 30 im Osten und rd. 15 m im Westen des Geltungsbereiches.

Nördlich an das Hanggrundstück angrenzend verläuft der Hahnbach, an den unmittelbar das Gelände und die Gebäude der Realschule Gernsbach anschließen. Südlich an die Casimir-Katz-Straße befinden sich Wohnhäuser.

Teil des Geltungsbereichs sind zwei leerstehende Gebäude, daran schließt ein dichter Gehölzbestand aus Bäumen (Linde, Buche, Ahorn, Kastanie, Walnuss) und Sträuchern (Haselnuss, Holunder, Brombeere und teilweise gepflanzte Ziersträucher wie Kirschlorbeer) an.

Der geplante Geltungsbereich weist keine besonderen Strukturen (z.B. feuchte/trockene, magere und artenreiche Vegetationsstandorte, blütenreiche Ruderalfluren, Gewässer, alt-holzreiche Einzelbäume mit Baumhöhlen) auf, die auf eine besondere Lebensraumeignung für Tiere hinweisen würde. Neben den fehlenden Strukturen trägt auch die Lage im Siedlungsbereich mit den angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Schule) zu häufigen Störungen und einer Verminderung der Lebensraumeignung bei.



Abbildung 3: Blick vom Hahnbach auf das Grundstück mit den Gebäuden



Abbildung 4: Blick auf das Grundstück sowie das Gebäude von der Casimir-Katz-Straße

Schutzgebiete sowie besonders geschützte Biotope

Der Geltungsbereich liegt, wie die gesamte Gemarkung von Gernsbach im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, darüber hinaus bestehen keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen.

Nach Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz geschützte Flächen sind auch im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

5 Einschätzung faunistischer und floristischer Potentiale

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gehölze, Bäume, Gebäude) ist eine Betroffenheit von Arten aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar.

Eine Betroffenheit sonstiger saP-relevanter Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der vorgefundenen bzw. fehlenden Habitatstrukturen sowie Störungen aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Lärm, Bewegungsunruhe) ausgeschlossen.

Artengruppe der Vögel und Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäude- und baumhöhlenbrütenden Vögeln bestehen überwiegend aus Gebäudenischen und Bruthöhlen in Bäumen, in denen die Nester angelegt werden. Baumhöhlen und Gebäudenischen können in der Regel in darauffolgenden Jahren wieder genutzt werden. Wegen der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte sind diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Da zum Zeitpunkt der Begehung keine aktuell genutzten oder aufgelassenen Nester nischenbrütender Vögel an den Gebäuden gefunden und auch keine älteren Bäume mit ausreichend großem Stammdurchmesser und Baumhöhlen oder abgeplatzter Rinde festgestellt werden konnten, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nischen- und höhlenbrütender Vögel bei einer Sanierung oder einem Abriss der Gebäude bzw. Fällung der Bäume ausgeschlossen werden.

Freibrütende Vogelarten mit Nestern in den Gehölzen bauen ihr Nest jedes Jahr neu und können für die Brut in der Regel in die Umgebung ausweichen, sodass nach Verlassen des Nestes und Beendigung der Brut der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Beseitigung des Brutplatzes nicht eintritt. Bruten von störungsempfindlichen freibrütenden Vogelarten sind aufgrund der bisher häufigen Störungen im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen kann im Geltungsbereich daher sicher ausgeschlossen werden

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln in ihren Nestern oder eine Zerstörung von Gelegen durch ggf. notwendige Fällarbeiten ist aufgrund der fehlenden Nachweise von Brutplätzen bei der Begehung und aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten ebenfalls ausgeschlossen.

Weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Geltungsbereichs bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

So fehlen ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Totholzkäfern genutzt werden können. Für die Haselmaus als Art des Anhang IV fehlen geeignete Gebüschstrukturen zur Anlage ihrer Kobel und zur Nahrungssuche.

Habitatstrukturen, wie z.B. temporär wassergefüllte Senken als Laichmöglichkeit für Amphibienarten, wie die Kreuz- oder Wechselkröte sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Weiterhin finden Reptilien (Zaun- oder Mauereidechse) keinen geeigneten Lebensraum mit besonnten Flächen oder Versteckmöglichkeiten in Stein- oder Totholzhaufen bzw. Möglichkeiten zur Eiablage in ungestörten offenen Bodenstellen mit grabbarem Bodensubstrat.

Die krautigen Bestände im Geltungsbereich sind aufgrund der Artzusammensetzung und der Blütenarmut auch nicht als Lebensraum für Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie geeignet. Entsprechende Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf, diverse Ampferarten, Weidenröschen) der artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous/ M. teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), die auf ein Vorkommen der Arten hinweisen würden, wurden auf den Flächen nicht nachgewiesen.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse auf dem Grundstück ebenfalls ausgeschlossen werden.

Tabelle 2 fasst die geprüften artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen zusammen.

Tabelle 2: Geprüfte Arten/Artengruppen bzw. wesentliche Ausschlussgründe für eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung des Grundstücks

Artengruppe	Ausschlussgründe für eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung
Fledermäuse	- keine Bäume mit regelmäßig genutzten Fledermausquartieren (Baumhöhlen); keine Hinweise auf Fledermausquartiere an oder in den Gebäuden
Haselmaus	- Fehlen strukturreicher Gebüsche
Vögel	- keine Nachweise bzw. Beeinträchtigung von Höhlen- oder gefährdeten Freibrütern; keine Beseitigung von Bäumen mit Baumhöhlen oder größerer Horstbäume; keine Hinweise auf Nester an den Gebäuden
Reptilien	- fehlende Habitatstrukturen: keine geeigneten Versteck-, Rückzugs- oder Überwinterungsplätze auf dem Grundstück
Amphibien	- fehlende Habitatstrukturen: keine geeigneten Laichgewässer auf dem Grundstück
Fische und Rundmäuler	- fehlende Habitatstrukturen: keine Fließ- oder Stillgewässer auf dem Grundstück
Weichtiere	- fehlende Habitatstrukturen: keine Schilf- oder Röhrichtbestände auf dem Grundstück
Tagfalter	- Fehlen der maßgeblichen Raupenfutterpflanzen im Bereich des Grundstücks
Käfer	- keine Bäume mit Alt- oder Totholz, keine Nachweise von Bohrlöchern von artenschutzrechtlich relevanten Arten
Libellen	- fehlende Habitatstrukturen: keine geeigneten Strukturen zur Nahrungssuche oder Fortpflanzung wie Tümpel, Schilf- oder Röhrichtbestände

Artenschutzrechtliches Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei plangemäßer Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen kann aufgrund fehlender Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Tierarten bzw. insbesondere dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen, im geplanten Geltungsbereich und aufgrund der vorauszusetzenden Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten bei der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- FLADE, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: Aula-Verlag. genehmigte Lizenzausgabe eBook Vogelzug-Verlag.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2, *Passeriformes* - Sperlingsvögel. 1997. Stuttgart. 939 S.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe 2. Überarbeitete Auflage
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014b): FFH-Arten in Baden-Württemberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Weitere Quellen

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024

Luftbilder BW: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg